

## Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur inkl. vorg. Netzkosten

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information; Anpassungen, Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

### Netzentgelte Gas für Kunden mit Leistungsmessung

#### Zonenpreismodell

Lastgangkunden		Arbeit		Sockelbetrag in €	durch Sockelbetrag abgeleitete Arbeit [in kWh]	Zonenpreis Ct pro kWh
		von [kWh]	bis [kWh]			
1	Zone 1	1	1.500.000	-	-	0,2431
2	Zone 2	1.500.001	2.500.000	3.646,50	1.500.000	0,2220
3	Zone 3	2.500.001	4.000.000	5.866,50	2.500.000	0,2069
4	Zone 4	4.000.001	6.000.000	8.970,00	4.000.000	0,1909
5	Zone 5	6.000.001	8.000.000	12.788,00	6.000.000	0,1774
6	Zone 6	8.000.001	10.000.000	16.336,00	8.000.000	0,1672
7	Zone 7	10.000.001	13.000.000	19.680,00	10.000.000	0,1577
8	Zone 8	13.000.001	18.000.000	24.411,00	13.000.000	0,1469
9	Zone 9	18.000.001	27.000.000	31.756,00	18.000.000	0,1352
10	Zone 10	27.000.001	40.000.000	43.924,00	27.000.000	0,1253
11	Zone 11	40.000.001	60.000.000	60.213,00	40.000.000	0,1181
12	Zone 12	60.000.001	100.000.000	83.833,00	60.000.000	0,1127
13	Zone 13	100.000.001	180.000.000	128.913,00	100.000.000	0,1090
14	Zone 14	180.000.001	400.000.000	216.113,00	180.000.000	0,1067
15	Zone 15	400.000.001	1.000.000.000	450.853,00	400.000.000	0,1057

Lastgangkunden		Leistung		Sockelbetrag in €	durch Sockelbetrag abgeleitete Leistung [in kW]	Zonenpreis Euro pro kW
		von [kW]	bis [kW]			
1	Zone 1	1	789	-	-	10,07
2	Zone 2	790	1.500	7.945,23	789	9,08
3	Zone 3	1.501	2.500	14.401,11	1.500	8,24
4	Zone 4	2.501	3.500	22.641,11	2.500	7,52
5	Zone 5	3.501	5.000	30.161,11	3.500	6,88
6	Zone 6	5.001	6.500	40.481,11	5.000	6,33
7	Zone 7	6.501	8.000	49.976,11	6.500	5,96
8	Zone 8	8.001	10.000	58.916,11	8.000	5,64
9	Zone 9	10.001	12.000	70.196,11	10.000	5,39
10	Zone 10	12.001	14.000	80.976,11	12.000	5,21
11	Zone 11	14.001	16.000	91.396,11	14.000	5,07
12	Zone 12	16.001	18.000	101.536,11	16.000	4,97
13	Zone 13	18.001	20.000	111.476,11	18.000	4,89
14	Zone 14	20.001	22.000	121.256,11	20.000	4,83
15	Zone 15	22.001	24.000	130.916,11	22.000	4,78

### Netzentgelte Gas für Kunden ohne Leistungsmessung

Kundengruppe	Jahresarbeit		Grundpreis	Grundpreis	Arbeitspreis
	von [kWh]	bis [kWh]	( € / a )	( € / Monat )	( ct / kWh )
Kochgaskunden	1	1.000	11,04	0,92	2,014
Warmwasserkunden	1.001	4.000	18,36	1,53	1,282
Heizgaskunden	4.001	50.000	36,60	3,05	0,825
Vollversorgungskunden	50.001	300.000	47,64	3,97	0,803
Vollversorgungskunden	300.001	1.500.000	58,56	4,88	0,799

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise, ohne Umsatzsteuer (MWSt.), ohne Konzessionsabgabe<sup>1)</sup>

1) laut Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, S. 407) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 VO zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck v. 01.11.2006 (BGBl. I. S. 2477) an die Gemeinde abzuführen

Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH ermitteln ihre Preise für die Lastgangkunden nach den Zonenpreistabellen und für die Standardlastprofilkunden nach der Tabelle mit Grund- und Arbeitspreis.

### Anwendungsbeispiel für Lastgangkunden:

#### Kundendaten:

individuelle Jahresarbeit (W) = 3.300.000 kWh  
individuelle Jahresleistung (P) = 2.600 kW

Netznutzungsentgelt des Kunden mit PB 2016:

**30.914,81 €**

#### Arbeitspreisermittlung gemäß Preisblatt:

$\text{Arbeitsentgelt [in €]} = \text{Sockelbetrag [in €]} + (\text{Jahresmenge [in kWh]} - \text{Zonenuntergrenze [in kWh]}) * \text{Arbeitspreis [in ct/kWh]} / 100$

5.866,50 € + (3.300.000 kWh - 2.500.000 kWh) x 0,2069 = **7.521,70 €**

#### Leistungspreisermittlung gemäß Preisblatt:

$\text{Leistungsentgelt [in €]} = \text{Sockelbetrag [in €]} + (\text{Jahresmenge [in kW]} - \text{Zonenuntergrenze [in kW]}) * \text{Leistungspreis [in €/kW]}$

22.641,11 € + (2.600 kW - 2.500 kW) x 7,52 = **23.393,11 €**

### Anwendungsbeispiel für Standardlastprofilkunden:

Absatzmenge:

26.000 kWh/a

Diese Arbeitsmenge entspricht:

Heizgaskunden

$\text{Netznutzungsentgelt [in €]} = \text{Grundpreis [in €/a]} + \text{Jahresmenge [in kWh]} * \text{Arbeitspreis [in Ct/kWh]}$

Grundpreis:

36,60 €/a

Arbeitspreis:

0,825 Ct/kWh

Netznutzungsentgelt: **251,10 €**

**Entgelte für Messung & Messstellenbetrieb mit und ohne Leistungsmessung**

Die Angaben dienen zur allgemeinen Information; Anpassungen, Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

Zählergruppen	ohne Leistungsmessung <sup>3)</sup>	
	Messstellen-betrieb	Messung Ableseverfahren jährlich
G 2,5	14,64 €/a	7,32 €/a
G 4	14,64 €/a	7,32 €/a
G 6	14,64 €/a	7,32 €/a
G 10	29,28 €/a	7,32 €/a
G 16	29,28 €/a	7,32 €/a
G 25	29,28 €/a	7,32 €/a
G 40	183,00 €/a	7,32 €/a
G 65	183,00 €/a	7,32 €/a
G 100	183,00 €/a	7,32 €/a
G 160	204,96 €/a	7,32 €/a
G 250	204,96 €/a	7,32 €/a
G 400	204,96 €/a	7,32 €/a
G 650	204,96 €/a	7,32 €/a
G 1000	204,96 €/a	7,32 €/a
G 1600	204,96 €/a	7,32 €/a
G 2500	204,96 €/a	7,32 €/a
G 4000	204,96 €/a	7,32 €/a
G 6500	204,96 €/a	7,32 €/a
Mengennumwerter	494,10 €/a	
Fernauslesung	420,90 €/a	
Smart-Meter	auf Anfrage	

Zählergruppen	mit Leistungsmessung <sup>1)</sup>		
	Messstellen-betrieb	stündliche Messdaten-bereitstellung nach KoV VIII**	Messung <sup>2)</sup> RLM-Kunden mit ZFA
G 2,5	14,64 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 4	14,64 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 6	14,64 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 10	29,28 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 16	29,28 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 25	29,28 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 40	183,00 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 65	183,00 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 100	183,00 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 160	204,96 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 250	204,96 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 400	204,96 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 650	204,96 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 1000	204,96 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 1600	204,96 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 2500	204,96 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 4000	204,96 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
G 6500	204,96 €/a	1.932,48 €/a	84,18 €/a
Mengennumwerter	494,10 €/a		
Fernauslesung	420,90 €/a		
Smart-Meter	auf Anfrage		

\*\*...gilt nur in Verbindung mit einer schriftlichen Mitteilung auf stündliche Datenbereitstellung des Netznutzers!

**Entgelte für stündliche Datenbereitstellung (RLM-Kunden) gemäß Geli Gas**

Zusätzliches Messentgelt für die geforderte stündliche Messdatenübersendung gemäß Geli Gas

<b>betragt</b>	<b>1.932,48 €/a</b>
<b>dies entspricht</b>	<b>5,28 €/Tag</b>
<b>dies entspricht</b>	<b>0,22 €/h</b>

**Abrechnungsentgelte für Kunden mit und ohne Leistungsmessung**

SLP- Zählpunkte <sup>3)</sup>	14,64 €/a
RLM-Zählpunkte <sup>4)</sup>	142,74 €/a

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um **Nettopreise, ohne Umsatzsteuer (MWSt.), ohne Konzessionsabgabe<sup>5)</sup>**

- 1) umfasst die zweimal täglich durchgeführte Übermittlung von Messwerten
- 2) versteht sich als Messentgelt je abrechnungsrelevantem Messgerät
- 3) Betrag bezieht sich auf **einen** Vorgang pro SLP-Zählpunkt und Jahr inklusive Lieferantenwechsel, auf Lieferantenwunsch auch monatlich, viertel- oder halbjährlich
- 4) Betrag bezieht sich auf **zwölf** Vorgänge pro RLM-Zählpunkt und Jahr inklusive Lieferantenwechsel
- 5) laut Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, S. 407) zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 VO zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck v. 01.11.2006 (BGBl. I. S. 2477) an die Gemeinde abzuführen

**Kontaktdatenblatt Netzbetreiber Gas (gültig ab 01.01.2016)**

Stand: 01.05.2016

Anschrift	
Name	Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH
Straße Hausnr.	Kamper Weg 38
PLZ Ort	24568 Kaltenkirchen
Telefon	04191 / 936-0
Fax	04191 / 936 270
Internet	<a href="http://www.stadtwerke-kaltenkirchen.de">www.stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>
Umsatzsteuer-ID	DE 214 225 155

Marktrolle	DVGW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Gas
Verteilnetzbetreiber	9870095200001
Messstellenbetreiber	9800213700004
Messdienstleister	9800213800002

Marktgebietszuordnung aller Ein- und Ausspeisepunkte	
GASPOOL	

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)	
<a href="mailto:kal.netz@edi.ivgmbh.de">kal.netz@edi.ivgmbh.de</a>	

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Vertragsmanagement			
· Lieferantenrahmenvertrag	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· EDI-Vereinbarung	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· Vollmachten eines BKV	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· MSB - MDL	<a href="mailto:michael.andritzki@stadtwerke-kaltenkirchen.de">michael.andritzki@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 265	04191 / 936 270
EDIFACT			
· allgemeine Themen (nur Kommunikationsdatenblätter / Klärung Syntax- und AHB-Fehler)	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· Verschlüsselung/Signatur	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· Umstellung INVOIC	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270

Fachlicher Ansprechpartner GeLi Gas			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
UTILMD			
· Lieferantenwechsel	<a href="mailto:michael.andritzki@stadtwerke-kaltenkirchen.de">michael.andritzki@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 93 -265	04191 / 936 270
INVOIC			
· Zahlungsverkehr	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270
REMADV			
· Zahlungsverkehr	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270
· Debitorenmanagement	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270
Bilanzierung			
· Gas	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270
Mehr- Mindermengen			
· Clearing	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270

Fachlicher Ansprechpartner MSCONS			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
MSCONS			
· Zählerstände SLP	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
MSCONS			
· Lastgänge RLM	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270

Sonstige Ansprechpartner			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
Geschäftsdatenanfrage zu Messwerten, Brennwert und Z-Zahl	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
Bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
Sonstige Stammdatenänderungen	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
Forderungsmanagement	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
Mehr-Mindermengen	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270
· Guthaben	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270
Zertifikate der Stadtwerke Kaltenkirchen (externer Link)	<a href="http://www.stadtwerke-kaltenkirchen.de">www.stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>		

Bankverbindung	
Geldinstitut	Sparkasse Südholstein
IBAN	DE91 2305 1030 0510 4123 56
BIC	NOLADE21SHO
Gläubiger-ID	DE80ZZZ00000383619

Weitere Informationen	

**Kontaktdatenblatt Netzbetreiber Strom (gültig ab 01.01.2016)**

Stand: 01.05.2016

<b>Anschrift</b>	
Name	Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH
Straße Hausnr.	Kamper Weg 38
PLZ Ort	24568 Kaltenkirchen
Telefon	04191 / 936-0
Fax	04191 / 936 270
Internet	<a href="http://www.stadtwerke-kaltenkirchen.de">www.stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>
Umsatzsteuer-ID	DE 214 225 155

<b>Marktrolle</b>	<b>BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom</b>
Verteilnetzbetreiber	9907633000004
Messstellenbetreiber	9906663000000
Messdienstleister	9906662000001

<b>Bilanzierungsgebiet(e) (EIC-Code)</b>	
	11YN00007633-01R

<b>E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)</b>	
<a href="mailto:kal.netz@edi.ivugmbh.de">kal.netz@edi.ivugmbh.de</a>	

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

<b>Fachliche Ansprechpartner Allgemein</b>			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
<b>Vertragsmanagement</b>			
· Lieferantenrahmenvertrag	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· EDI-Vereinbarung	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· Zuordnungsvereinbarung	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191/ 936 220	04191 / 936 270
· MSB - MDL	<a href="mailto:michael.andritzki@stadtwerke-kaltenkirchen.de">michael.andritzki@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 265	04191 / 936 270
<b>EDIFACT</b>			
· allgemeine Themen	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· Umstellung INVOIC	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· Verschlüsselung/Signatur	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270

<b>Fachlicher Ansprechpartner GPKE/Einspeiserprozesse</b>			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
<b>UTILMD</b>			
· Lieferantenwechsel	<a href="mailto:michael.andritzki@stadtwerke-kaltenkirchen.de">michael.andritzki@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 265	04191 / 936 270
<b>INVOIC</b>			
	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270
<b>REMADV</b>			
· Zahlungsverkehr	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270
· Debitorenmanagement	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270
<b>Bilanzierung</b>			
· Strom	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
· Zuordnungsermächtigung	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
<b>Mehr- Mindermengen</b>			
· Clearing	<a href="mailto:susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de">susanne.gosch@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 217	04191 / 936 270

<b>Fachlicher Ansprechpartner MSCONS</b>			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax
<b>MSCONS</b>			
· Zählerstände SLP	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270
<b>MSCONS</b>			
· Lastgänge RLM	<a href="mailto:stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de">stephan.fey@stadtwerke-kaltenkirchen.de</a>	04191 / 936 220	04191 / 936 270

<b>Sonstige Ansprechpartner</b>			
Thema	E-Mail	Telefon	Fax

<b>Bankverbindung</b>	
Geldinstitut	Sparkasse Südholstein
IBAN	DE91 2305 1030 0510 4123 56
BIC	NOLADE21SHO
Gläubiger-ID	DE80ZZZ00000383619

## **Anlage 4 Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 9**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV) .....	1
§ 2	Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV) .....	1
§ 3	Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)..	1
§ 4	Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV) .....	2
§ 5	Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV) .....	2
§ 6	Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV) .....	2
§ 7	Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV) .....	5
§ 8	Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV) .....	5
§ 9	Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV) .....	5

#### **§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 6 und 11 LRV)**

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung durch den Netzbetreiber ergeben sich aus der **Anlage 8** zum LRV.

#### **§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 und Ziffer 12 LRV)**

- (1) § 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentlich-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgabe oder sonstigen erhobenen Abgabe und Umlage korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

#### **§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)**

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb

der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

#### **§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)**

**Stichtagsableser:** Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV ist das Kalenderjahr

#### **§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)**

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 EnWG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum.) Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

#### **§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)**

##### **(1) RLM Arbeitspreis**

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus der in Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Da sich der endgültige Arbeitspreis erst nach Ermittlung der gesamten im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommenen Menge bestimmen lässt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei der monatlichen Abrechnung vorläufig den Arbeitspreis zugrunde zu legen, der sich aus der im vorherigen Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommenen Jahresmenge ergibt. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) gleicht der Netzbetreiber - sofern notwendig - Differenzen zwischen dem vorläufigen und endgültigen Arbeitspreis aus.

##### **(2) RLM Leistungspreis**

Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Leistungspreis aus der in Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

##### **(2a) Definition „Preis“**

Es wird beabsichtigt, ab dem 01.01.2017 ein Zonenpreismodell ohne Sockelbeträge einzuführen

Aufgrund des Zonenpreismodells kommen je nach Verbrauch bzw. Leistung verschiedene Zonen und Preise zur Anwendung. Wenn in diesem § 7 von „dem Arbeitspreis“

bzw. „dem Leistungspreis“ die Rede ist, sind insofern die für die jeweiligen Zonen geltenden „Preise“ (Mehrzahl) gemeint.

### **(3) SLP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis**

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 4) nach der entnommenen Menge aus der in Anlage 1 (Preisblatt) aufgeführten Grundpreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

### **(4) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung**

Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

### **(5) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel**

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

#### **Abrechnung Leistungspreis**

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber die höchste Leistung in den letzten zwölf Monaten vor dem Lieferantenwechsel zugrunde. Sofern die RLM-Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels noch keine zwölf Monate von irgendeinem Transportkunden beliefert worden ist, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an dieser Entnahmestelle zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde.

#### **Abrechnung Arbeitspreis:**

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.



**(6) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel**

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) stattfindet, geltend folgende Regelungen:

**Abrechnung Arbeitspreis:**

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) geliefert hat.

**Abrechnung Grundpreis:**

Die Vorgabe zur tagesscharfen Abrechnung aus § 9 Ziffer 8 LRV gilt auch für den Grundpreis, der als Monatspreis ausgewiesen ist.

Für die Abrechnung des Grundpreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde.

Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 5) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Grundpreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 5) zugrunde.

**(7) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen**

Die vorstehenden Regelungen zur Bestimmung des Arbeitspreises und Grundpreises mittels Hochrechnung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt.

Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes gilt § 9 Ziffer 6 LRV.

**(8) Unterjährige Änderung der Entgelte**

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängigen Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach dem vom Netzbetreiber bestimmten Ablesedatum). Bei später übermittelten Daten ist der Netzbetreiber nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.

**(9) Weitere Zahlungsbedingungen**

Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers als erbracht.

Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (Anlage 5 zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

**§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 16 und Ziffer 13 LRV)**

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

**§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16, § 8 Ziffer 10 LRV)**

- (1) Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.
- (2) Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziff. 10 S. 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

**§ 9 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)**

Geeignet im Sinne des § 10 Ziff. 6 LRV zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie einer von dem zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Vorlage eines Originals zu verlangen.

## **Anlage 5: Standardlastprofilverfahren**

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile). *[bzw. die von dem Netzbetreiber nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegten Grenzen einfügen]*

[synthetisches Verfahren:]

Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.

Verfahrensspezifische Parameter:

Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:

[https://point1.stadtwerkeallianz.com/oeffentlich/KAL\\_9870095200001\\_SLP\\_Verfahrens\\_spezifische\\_Param.xlsx](https://point1.stadtwerkeallianz.com/oeffentlich/KAL_9870095200001_SLP_Verfahrens_spezifische_Param.xlsx)

## Anlage 6 zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 9

### „Wortlaut des § 18 NDAV“

#### § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen An-

schlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## **Anlage 7: Begriffsbestimmungen**

1. Anschlussnutzer  
nach § 1 Abs. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz.
2. Ausspeisenetzbetreiber  
Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.
3. Ausspeisepunkt  
Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.
4. Bilanzierungsbrennwert  
Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, soweit erforderlich. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.
5. Bilanzkreisnummer  
Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.
6. Gaswirtschaftsjahr  
Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres.
7. GeLi Gas  
Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder einer diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.
8. *Monat M*  
Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.
9. Sub-Bilanzkonto  
Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.
10. Werktage  
Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen

wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

**Anlage 8.1. „Mustersperrauftrag“  
zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 9  
Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)**

*[Name und Anschrift Transportkunde]*

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

*[Name und Anschrift Netzbetreiber]*

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

*[Bezeichnung der Entnahmestelle]*

des Letztverbrauchers

*[Name und Anschrift des Letztverbrauchers]*

- im Nachfolgenden Letztverbraucher genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Werktagen zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Gasliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Letztverbraucher keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Auftraggeber beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt (Anlage 1) des Auftragnehmers.

*[Ort/Datum/Unterschriften]*



**Anlage 8.2. zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 9**  
**Rückmeldung zur Sperrung einer Entnahmestelle**

**[Absender: Netzbetreiber]**

**[Empfänger: Transportkunde]**

Der Sperrauftrag vom .....

für die Entnahmestelle .....  
(Zählpunktbezeichnung, Adresse)

des Letztverbrauchers .....  
(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Letztverbraucher wurde angetroffen, Zutritt jedoch verweigert
- Letztverbraucher wurde nicht angetroffen
- Letztverbraucher ist verzogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- Neuer Letztverbraucher an der Entnahmestelle eingezogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- Entnahmestelle wurde gesperrt am: ..... (Ablesedaten s.u.)

Zählerdaten:

Zählernummer: .....

Zählerstand: .....

Datum der Ablesung: .....

Bemerkungen:

.....

.....

.....  
Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers

**Anlage 8.3. zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 9  
Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)**

**[Transportkunde]**

beauftragt den Netzbetreiber

**[Netzbetreiber]**

mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung für die nachfolgend beschriebene Entnahmestelle:

Entnahmestelle: .....  
(Zählpunktbezeichnung, Adresse)

Letztverbraucher: .....  
(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

Wir bitten Sie um die unverzügliche Wiederherstellung der Versorgung für die oben genannte Entnahmestelle.

Wir bitten um Angabe der Daten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf dem Rückmeldeformular. Mit Erledigung des Auftrages bitten wir, uns die Ausführung auf dem Rückmeldeformular zu quittieren und uns dieses unverzüglich per Fax zukommen zu lassen.

Bemerkungen:

.....  
.....  
.....

.....  
Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Transportkunden

**Anlage 8.4. zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 9**  
**Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)**

**[Absender: Netzbetreiber]**

**[Empfänger: Transportkunde]**

Der Entsperrauftrag .....  
für die Entnahmestelle .....  
(Zählpunktbezeichnung, Adresse)  
des Letztverbrauchers .....  
(Name und Anschrift des Letztverbrauchers)

konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Entsperrauftrag zugeworfen am .....  
(Datum/Uhrzeit)
- Entsperrauftrag ausgeführt am .....  
(Datum/Uhrzeit)
- Entsperrauftrag konnte nicht ausgeführt werden, weil
  - Letztverbraucher angetroffen, aber Zutritt verweigert wurde.
  - Letztverbraucher nicht angetroffen wurde.
  - Letztverbraucher verzogen ist.
  - neuer Letztverbraucher an der Entnahmestelle eingezogen ist.

Bemerkungen:

.....  
.....

.....  
Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Netzbetreibers